

CONSEIL FÉDÉRAL
*Procès-verbal de la séance du 22 avril 1938*¹

690. Kleine Anfrage Nicole

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 19. April 1938

Antragsgemäss wird *beschlossen*:

Der vom Justiz- und Polizeidepartement vorgelegte Entwurf zu einer Antwort² auf die Kleine Anfrage *Nicole*² vom 31. März 1938 wird genehmigt.

ANNEXE

KLEINE ANFRAGE NICOLE VOM 31. MÄRZ 1938

Das «Journal de Genève» hat kürzlich auf der ersten Seite einen politischen Artikel veröffentlicht, der äusserst beleidigende Äusserungen gegenüber dem französischen Ministerpräsidenten enthält. Es wird gesagt, dass der Fall Léon Blum pathologischen Charakter aufweise, dass der Genannte von Stolz und Hass beherrscht werde, dass er seine Mitarbeiter in den sonderbarsten Kreisen suche, dass man nicht wisse, ob man es mit Satan oder mit Machiavelli zu tun habe.

Gedenkt der Bundesrat das «Journal de Genève» in gleicher Weise zur Ordnung zu rufen, wie er dies reichlich getan hat, als einige Linksblätter sich gegenüber den Diktatoren Deutschlands und Italiens gewisse – übrigens den Tatsachen entsprechende – Kritiken erlaubten?

-
1. *Etait absent*: H. Obrecht.
 2. *Reproduites en annexe*.



ANTWORT DES BUNDESRATES VOM 22. APRIL 1938

Mit einer Kleinen Anfrage vom 31. März 1938 wünscht Nationalrat Nicole vom Bundesrat Auskunft, ob er gegen das «Journal de Genève», das in einem Leitartikel vom 30. März beleidigende Äusserungen gegen den französischen Ministerpräsidenten Léon Blum veröffentlicht habe, Massnahmen zu ergreifen gedenke.

Der Bundesrat hat in seiner am 21. März 1938 vor den eidgenössischen Räten abgegebenen Erklärung die Notwendigkeit korrekter und freundlicher Beziehungen zu sämtlichen Nachbarländern betont und muss deshalb verlangen, dass sich die Schweizer Presse in der Kritik des Ministerpräsidenten eines befreundeten Nachbarstaates nicht beleidigender Äusserungen bedient. Die Angelegenheit wurde der konsultativen Pressekommission überwiesen. Die Kommission beauftragte ihren Präsidenten, die Redaktion des «Journal de Genève» auf die Unzulässigkeit einzelner Ausdrücke in den erwähnten Ausführungen des Pariser Korrespondenten hinzuweisen. Eine besonders schwere Ausschreitung im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1934 konnte sie dagegen in den Äusserungen nicht erblicken. Der Bundesrat teilt diese Auffassung und betrachtet die Angelegenheit mit der von der Kommission beschlossenen Massnahme als erledigt.